Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 226. Freitag den 14. August 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nach Vollendung des Umbaues der Schalteranlagen wird die Annahmestelle für Packete bei dem Postamte Nr. 7 (Ranstädter Steinweg) hierselbst vom 14. August ab wieder eröffnet.

Leipzig, den 12. August 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung:
Calame.

Auction.

Sonnabend, den 15. dieses Monats 9½ Uhr Vormittags gelangen im Auctionslocale des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 3 Stück Kleidersecretaire, 1 Sopha, 2 Stück Waschtische, 1 Pfeilerspiegel, 1 Pfeilerschränkchen und 2 Stück Gardinensimse gegen sofortige Baarzahlung öffentlich zur Versteigerung.

Leipzig, am 12. August 1885.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Auction.

Dienstag, den 18. dss. Mts., 10 Uhr Vormittags sollen im Auctionslocale des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 1 Partie Oberhemden, Jäger'sche Normalhemden, Servietten, Handschuhe, Schürzen, Corsets, Vorhemdchen, Kragen und sonstige Wäscheartikel, sowie 1 größere Ladentafel mit Marmorplatte, 1 großer Waarenschrank, 1 kleine Ladentafel mit Marmorplatte, Regale, 1 Copirpresse, Nähmaschinen, Möbel, Betten u. dgl. m. meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 12. August 1885.

Fischer, Gerichtsvollzieher.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Parteilage.

VIII.

* Der Reichstag hat allerdings, abgesehen von den Gebieten, in welchen die Regierung verfassungsmäßig an seine Zustimmung gebunden ist, auf die Gesammthaltung derselben bisher einen verhältnißmäßig geringen Einfluß geübt, geringer als in den meisten deutschen Einzelstaaten außer Preußen, und ein Hauptvorwurf der „Freisinnigen" besteht darin, daß der Reichskanzler dem Reichstag gegenüber eine rücksichtslose Dictatur zu üben suche. Der Vorwurf ist lediglich eine Uebertreibung zum Zwecke der Agitation. Im Gegentheil ist vielleicht niemals ein mächtiges Reich unter größerer Mäßigung des dictatorischen Willens gegründet und eingerichtet worden wie das unsrige. Der erste Schritt des Kanzlers nach errungenem Sieg noch vor der formellen Gründung des norddeutschen Bundes war die freiwillige Unterwerfung unter das Gesetz durch Nachsuchung der Indemnität für die vorangegangenen Gesetzesübertretungen und wiederholt hat auch nachher Fürst Bismarck gezeigt, daß er in der Aufrechterhaltung eines gesetzlich der Regierungsgewalt zustehenden Rechts durch keinen Widerspruch sich hemmen läßt, daß er aber Conflicte über zweifelhafte Rechtsfragen sorgfältig vermeidet. Im Uebrigen ist nicht zu bestreiten, daß der Reichskanzler bei seinen Entschlüssen den Anschauungen und Tendenzen des Reichstags oder gar der einzelnen Parteien ein ziemlich geringes Gewicht beilegt und jeden Einfluß derselben auf die Regierung abzuwehren sucht. Es mag dahin gestellt bleiben, wie weit damit ein als dauernd möglich gedachtes System verfolgt wird, aber wie weit darin nur die Aeußerung einer alles gewöhnliche Maß weit übersteigenden Kraft vorliegt. Jedenfalls ist es eine unmögliche Zumuthung, daß eine solche Kraft sich als nicht vorhanden betrachte, und es ist für unsere politische Entwickelung vortheilhafter, daß sie im Bewußtsein ihres Werthes ihre Ziele offen verfolgt und die neben ihr vorhandenen schwächeren Kräfte lieber einengt, als daß sie dieselben fälscht. Hätte der Reichskanzler die Formen des parlamentarischen Systems in der Manier des Bürgerkönigthums mißbrauchen wollen, so hätte er wahrscheinlich auch auf diesem Wege und vielleicht unter minder lautem Widerspruch wie jetzt seine Ziele erreichen können. Damit wäre aber nur eine Unwahrheit in unser politisches Leben eingeführt worden, welche ihren Urheber nicht überdauern konnte, die Nation aber in falsche, schwer wieder zu verlassende Bahnen verlockt hätte.

Das parlamentarische Regierungssystem mit seiner Abhängigkeit der Regierung von dem Parlament ist für uns nicht wegen der fälschlich behaupteten Herrschsucht des Kanzlers, sondern aus sachlichen, für absehbare Zeiten nicht zu ändernden Gründen so unmöglich, daß selbst die gewaltige Kraft des Reichskanzlers dasselbe nicht zu uns zu verpflanzen vermöchte. Im Uebrigen ist die persönliche Machtstellung des Reichskanzlers gewiß sehr von der Regel abweichend, ganz ebenso wie seine Verdienste und seine Leistungsfähigkeit, sie ist aber persönlich und bedeutend keineswegs ein fortdauerndes gleiches Uebergewicht der Regierung gegenüber der Volksvertretung. Nur die grundsätzliche Unabhängigkeit jener von dieser wird bleiben, dagegen der Einfluß der letzteren unfehlbar steigen, denn keinem Nachfolger Bismarck's wird es möglich sein, dessen Autorität zu gewinnen und zu behaupten. Möge es uns nur nicht beschieden sein, daß die Alles überwältigende Kraft, die jetzt von ihm ausgeht, allzu bald auch von Denjenigen schmerzlich vermißt werde, welche jetzt über das Uebermaß dieser Kraft Klage führen.

Als die beiden wichtigsten Waffen, durch welche die Volksvertretung der Regierung gegenüber den ihr gebührenden Einfluß erlangen und behaupten könne, betrachtet die constitutionelle Doctrin die Ministeranklage und das Steuerbewilligungsrecht. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Regierung ist nicht eine specifische Eigenthümlichkeit des parlamentarischen Regierungssystems; es ist vielmehr uraltes deutsches Recht, daß jede öffentliche Gewalt nur nach Recht und Gesetz ausgeübt werden darf, daß die Inhaber und Träger derselben nicht über, sondern unter dem Gesetze stehen. Bekanntlich ist auch in der Reichsverfassung auf Veranlassung des Reichstags die Verantwortlichkeit des Kanzlers in Verbindung mit der Formvorschrift, daß alle Regentenhandlungen des Kaisers seiner Gegenzeichnung bedürfen, ausdrücklich ausgesprochen, und sie ist als eine rechtliche jedenfalls in dem Sinne zu betrachten, daß ihm dadurch die Pflicht auferlegt werden soll, für die Gesetzmäßigkeit der Regierungshandlungen einzustehen.

Diese Verfassungsvorschrift ist aber allerdings wie so manche andere Satzungen des öffentlichen Rechts eine unvollendete (lex imperfecta), insofern sie, abgesehen von der rechtlichen Unwirksamkeit des gegen das Gesetz Geschehenen, durch keine Strafbestimmung geschützt ist und Mittel und Wege zu ihrer Geltendmachung nicht bereitet sind. Mit dem Wesen unseres Constitutionalismus wäre die Anklage der Volksvertretung gegen einen Minister wegen gesetzwidrigen Verhaltens in seinem Amt an sich ganz wohl vereinbar, und ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz würde vielleicht nicht auf allzu große Schwierigkeiten stoßen. Nur würde es einen ziemlich geringen Werth haben und dem Hauptzweck wenig genügen, welchen man mit einem solchen Gesetz verfolgt und welcher darin besteht, daß für den Fall des Conflicts zwischen Regierung und Volksvertretung, wenn jene etwas thut, was diese nicht will und für rechtlich unzulässig hält, eine beide Theile bindende Entscheidung herbeigeführt werde. Eine solche Entscheidung ist aber, so sehr dabei auch Rechtsfragen in Betracht kommen mögen, doch nicht einfache Rechtsprechung, sondern ein eminent politischer Act. Ob die Ueberwindung eines Conflicts zwischen Regierung und Volksvertretung — und darauf, nicht auf die Lösung eines juristischen Problems kommt es an — leichterer und sicherer durch eine Ministeranklage oder durch das freie Spiel der einander gegenüber stehenden politischen Kräfte, welche doch auch bei jener unvermeidlich den Ausschlag geben, zu erreichen sei, läßt sich schwerlich im Voraus entscheiden. Die politische Ministeranklage ist für einen äußersten Fall ein letztes Mittel von zweifelhafter Wirksamkeit, über dessen Zubereitung im Voraus zu streiten, mit der Gefahr, sich darüber zu entzweien, kaum der Mühe lohnt. Der Reichstag hat nur während der ersten Sessionen des Norddeutschen Bundes schwache Versuche zu weiterer Ausbildung der rechtlichen Verantwortlichkeit der Regierung gemacht, ohne Erfolg. Dagegen haben namentlich die Nationalliberalen ein wesentliches Verdienst dadurch sich erworben, daß sie mit ebenso viel Geschick als Erfolg bemüht waren, die Competenz und die Machtbefugnisse der Regierung möglichst genau zu bestimmen und die Entscheidung streitiger Rechtsfragen in möglichst weiter Ausdehnung an unabhängige Gerichte zu übertragen. Die nationalliberale Partei hat für die Aufgabe, den öffentlichen Rechtszustand gegen Verletzungen auch von Seiten der Regierung zu schützen, dadurch mehr geleistet, als durch das vollendetste Ministerverantwortlichkeitsgesetz zu erreichen wäre. Auch die öffentliche Meinung scheint in der Werthschätzung eines solchen Gesetzes etwas schwankend geworden zu sein; wird es noch immer in manchen Kreisen als eine Einrichtung betrachtet, die zweifellos zur Vollendung der constitutionellen Verfassung gehöre, so ist es doch in den Augen Vieler nur eine theoretisch und logisch nothwendige Ergänzung derselben von zweifelhaftem praktischen Werth und wird mit der Kühle behandelt, welcher dieser Auffassung entspricht.

Leipzig, 14. August 1885.

* Mit Recht bildet die Lage der kleinen Landwirthe unausgesetzt einen hervorragenden Gegenstand der öffentlichen Erörterungen. Unter den Mitteln aber, welche sich zur Besserung dieser Lage darbieten, scheint uns eins der am meisten Erfolg versprechenden noch nicht überall die gehörige Beachtung zu finden, nämlich die Genossenschaftsbildung. Was in dieser Richtung zu leisten ist, zeigt u. A. der Bericht, welcher dem Verbande landwirthschaftlicher Creditgenossenschaften in Württemberg vor Kurzem in seiner vierten statutenmäßigen Versammlung von dem Verbandsvorsteher, Reichstagsabgeordneten Leemann, erstattet worden ist. Württemberg gehört bekanntlich zu den classischen Gegenden stark parcellirten Grundbesitzes in Deutschland; das Bedürfniß einer durchgreifenden Hülfe für die kleine Landwirthschaft wird hier besonders lebhaft empfunden. Da ist denn das rasche Anwachsen der Zahl landwirthschaftlicher Creditgenossenschaften gerade in diesem Lande ein deutlicher Beweis, wie sehr darin ein Mittel zur Befriedigung jenes Bedürfnisses erblickt wird. In Württemberg bestehen zur Zeit 115 derartige Darlehnscassenvereine, von denen 110 dem in Rede stehenden Verbande angehören, gegen 93 im Vorjahre. Die Mitgliederzahl der sämmtlichen Vereine wird auf 9000, der Gesammtumsatz im Jahre 1884 auf rund 7 Millionen Mark angegeben. Beschaffung von Credit ist für den kleinen Landmann ja gewöhnlich die nächste und größte Schwierigkeit und nicht selten die gefährlichste Klippe. Aber der württembergische Genossenschaftsverband bleibt bei der bloßen Befriedigung des Creditbedürfnisses nicht stehen, er hat auch die Idee der Rohstoffconsumvereine zu verwerthen begonnen. Es wurden im Jahre 1884 von 34 Vereinen im Gesammtbetrage von 36,859 ℳ Futter- und Düngemittel, Sämereien, Obst, Rebpfähle u. s. w. angekauft. 1883 hatten nur 17 Vereine im Gesammtbetrage von 20,436 ℳ gemeinschaftliche Ankäufe gemacht. Dagegen haben im Frühjahre 1885 wiederum 27 Vereine Anschaffungen für 17,492 ℳ gemacht, gegenüber 24 Vereinen und 10,072 ℳ im Frühjahr 1884. Zur Beleuchtung dieses Zweiges der Vereinsthätigkeit, welcher demnach offenbar auch in ersichtlichem Aufblühen begriffen ist, bemerkt der Bericht: „Die sehr erheblichen Vortheile, welche bei solchen gemeinschaftlichen Anschaffungen dem Einzelankauf gegenüber in Absicht auf Preis und Güter erreicht werden, sollten die Vereine veranlassen, diesem überaus nützlichen Zweig ihrer Wirksamkeit fortdauernd vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Außer Sämereien aller Art, Obst ꝛc. eignen sich zu gemeinschaftlichem Ankauf ganz besonders die verschiedenen Futter- und Düngemittel, von welchen in der letztvergangenen Zeit eine vermehrte Anwendung in erfreulicher Weise wahrzunehmen ist. Die Wirksamkeit und die Preiswürdigkeit läßt sich zumal bei Düngemitteln durch das äußere Aussehen allein ganz unmöglich beurtheilen, es kommt vielmehr Alles auf den seitens des Verkäufers garantirten Gehalt an Nährstoffen an. Diese Garantie läßt sich aber viel vollkommener erlangen und viel sicherer controliren, je größer die Bezüge aus einer Hand sind. Es sollten daher die Vereine, unbekümmert um die häufigen Einreden hausirender Zwischenhändler, die bei ihren Mitgliedern gesammelten Aufträge an den Verband weiter geben, damit dieser alsdann in der Lage ist, den Ankauf im Großen zu besorgen." Man kann dem Verbande württembergischer landwirthschaftlicher Creditgenossenschaften nur von Herzen wünschen, daß seine Thätigkeit in dieser Richtung von denselben Erfolgen gekrönt sein möge, welche er trotz der kurzen Zeit seines Bestehens bereits in so erfreulichem Maße aufzuweisen hat. Anderwärts aber möge man sich an dieser planmäßig, umsichtig und energisch geleiteten Genossenschaftsentwickelung ein Beispiel nehmen.

* Auf Grund der Statuten des nationalliberalen Vereins für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat sich kürzlich in Dillenburg ein nationalliberaler Verein für das Amt Dillenburg gebildet.

* Der plötzliche Tod des Commandanten der Kreuzerfregatte „Stosch", Commandant Capitain z. S. v. Nostitz, welcher am 5. August auf der Reise von Mauritius nach Zanzibar am Herzschlag verstorben ist, wird in Marinekreisen sehr betrauert. Der Verstorbene war vor seiner Commandirung nach Ostasien zur Ablösung des Corvetten-Capitains Glomsda v. Buchholz mehrere Jahre hindurch Commandeur der Schiffsjungen-Abtheilung in Friedrichsort. Bei dem großen Flottenmanöver, welches im September 1881 vor den Augen des Kaisers in der Kieler Bucht stattfand, commandirte Herr v. Nostitz die kaiserliche Yacht „Hohenzollern".

* Aus Norderney kommt die betrübende Nachricht, daß daselbst am Montag der General der Infanterie, Chef des 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48, Domherr zu Brandenburg, Herr Ferdinand Wolf von Stülpnagel im Alter von 72 Jahren nach achttägigem, schwerem Leiden an Unterleibsentzündung gestorben ist. Am 10. Januar 1813 zu Berlin geboren, trat der Verewigte am 1. Mai 1829 beim 3. Infanterie-Regiment ein, wurde am 21. Februar 1831 zum Secondelieutenant, am 12. August 1840 zum Premierlieutenant, am 27. März 1847 zum Hauptmann befördert und als Compagnie-Chef zum 24. Infanterie-Regiment versetzt. In den Jahren 1848 und 1849 an den Straßenkämpfen in Berlin (14. Juni, dem sogenannten Zeughaussturm) und Iserlohn, sowie an dem Feldzuge in der Bayerischen Pfalz und in Baden betheiligt, wurde von Stülpnagel am 4. März 1854 zum Major befördert und als Commandeur zum Landwehr-Bataillon (Wriezen) 35. Infanterie-Regiments, am 8. Februar des folgenden Jahres in der Eigenschaft als Bataillons-Commandeur zum 3. Bataillon (Potsdam) 20. Landwehr-Regiments versetzt, am 28. April 1857 in den Generalstab der Armee versetzt und der 7. Division zugetheilt, endlich am 8. Juli 1858 zum Generalstabe des VI. Armeecorps versetzt. Am 31. Mai 1859 erfolgte seine Ernennung zum Oberstlieutenant, am 29. October desselben Jahres seine Ernennung zum Chef des Generalstabes des 3. Armeecorps. Schon am 18. October 1861 wurde er zum Obersten befördert, am 10. Februar 1863 zum Commandeur des 5. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 41, am 21. Juni des folgenden Jahres zum Commandeur der 2. Infanterie-Brigade ernannt. Im December 1864 als Chef des Generalstabes des 3. Armeecorps in den Generalstab der Armee versetzt, mit Beibehaltung des Ranges als Brigade-Commandeur, erfolgte am 18. Juni 1865 seine Ernennung zum General-Major. Im folgenden Jahre machte er den Feldzug gegen Oesterreich mit, und zwar als Ober-Quartiermeister der II. Armee, wurde am 30. October zum Commandeur der 44. Infanterie-Brigade ernannt und am 18. Mai 1867 mit der Führung der 5. Division beauftragt. Am 16. Juni desselben Jahres wurde er zum General-Lieutenant und zum Commandeur dieser Division ernannt. Am Feldzuge 1870/71 gegen Frankreich nahm er einen hervorragenden Antheil (in der Schlacht bei Vionville, wo seine Division in ganz besonderem Maße engagirt war). Am 19. October 1871 wurde er unter Verleihung des Ranges als commandirender General zu den Offizieren von der Armee versetzt und nach Württemberg zur Uebernahme des Commandos über die königlich württembergischen Truppen (13. Armee-Corps) commandirt. Am 2. September 1873 zum General der Infanterie ernannt, wurde er am 24. December desselben Jahres von dem Commando nach Württemberg entbunden und mit den Geschäften des Gouvernements von Berlin, sowie einstweilen auch mit den Geschäften des Chefs der Land-Gendarmerie beauftragt. Am 16. October 1875 wurde General von Stülpnagel in huldvoller Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition gestellt und gleichzeitig zum Chef des 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48 ernannt. Als Anerkennung für seine großen Verdienste schmückten die Brust des Generals außer dem Orden pour le mérite mit Eichenlaub, dem Eisernen Kreuze 1. und 2. Classe, das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, das Groß-Comthur-Kreuz des königl. Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern am Ringe, ferner der russische Weiße Adler-Orden und viele hohe Auszeichnungen von anderen Souverainen.

* * *

* Das zu den politisch informirten Kreisen der österreichischen Hauptstadt Fühlung unterhaltende Wiener „Fremdenblatt" bespricht in einem ausführlichen Situationsartikel, der an die bevorstehende Monarchenbegegnung in Kremsier anknüpft, die Beziehungen Rußlands, namentlich aber auch Italiens zu dem Bunde der mitteleuropäischen Kaisermächte.

„Die Ergebnisse der militairischen Expeditionen — schreibt das „Fremdbl." —, welche die italienische Regierung in das Rothe Meer entsendete, sind bekannt. Unzweifelhaft sind diese Expeditionen nur vom italienischen Standpunkte aus zu beurtheilen. Daß Italien sich in dem Augenblicke einer lebhaften Völkerconcurrenz nach überseeischem Erwerb in die Reihen der mitbewerbenden Mächte stellte, wird man nicht unbegreiflich finden. Vielleicht hätte Anderes mit anderen Mitteln angestrebt werden sollen. Allein der maßlose Tadel, dem die Action seither unterworfen wurde, erscheint nicht um Vieles gerechtfertigter, als der maßlose Jubel, der dem Tadel vorangegangen. Nur das Eine ist allerdings sicher, daß die Erfolge, welche Italien durch sein selbstständiges Vorgehen auf afrikanischem Boden gepflückt hat, wenig geeignet sind, die Beziehungen seines Verhältnisses zu Deutschland und zu Oesterreich-Ungarn in den Schatten zu stellen. Auch die Formel, daß Italien seine allgemeinen Interessen im Vereine mit diesen beiden Reichen, seine Mittelmeer-Interessen im Vereine mit England wahrzunehmen entschlossen sei, hat an Kraft und Actualität verloren, seit eine conservative Regierung an die Spitze der Geschäfte des großbritannischen Reiches getreten ist. Allem Ermessen nach wird in den colonialpolitischen Fragen jetzt eine Periode der Stagnation eintreten. Vielleicht hat diese Krise die Wirkung, die Vortheile der heutigen Stellung Italiens zu den Zweikaisermächten auch in den Augen der Opposition besser aufleuchten zu lassen. Was Oesterreich-Ungarn und Deutschland anbelangt, so werden sie Italien stets als einen ebenso werthvollen als bewährten Bundesgenossen für die Zwecke der Allianz betrachten. Die universellen Tendenzen der letzteren haben dem Beitritte jedes von aufrichtiger Friedensgesinnung erfüllten Staates den Boden geebnet. Italien war der erste Staat, der sich mit jenen Tendenzen erfüllt hat. Es darf als eine anerkannte Thatsache betrachtet werden, daß Oesterreich-Ungarn und Deutschland keinerlei ehrgeizige Pläne in Europa verfolgen und daß in beiden Staaten weder das Bedürfniß noch der Wille nach territorialen Expansionen vorhanden ist. Die natürlichen Bedingungen jener Zusammenschließung der beiden Staaten, die sie an die Spitze der europäischen Friedensbestrebungen gestellt hat, waren damit von selbst gegeben. Daß aber ihr Bündniß so rasch und so entscheidend alle Kräfte politischer Anziehung in Bewegung zu setzen vermochte, daß durch den Beitritt so mächtiger und thatkräftiger Staaten wie Italien und Rußland ein Verhältniß geschaffen werden konnte, das den europäischen Continent nahezu umfaßt, jedenfalls aber in seinen Wirkungen ganz beherrscht, war jedenfalls nicht nur das willkommenste Resultat deutsch-österreichisch-ungarischer Allianz, sondern auch ihr höchster und hoffentlich ihr unerschütterlicher moralischer Erfolg."

* Der Untersuchungsausschuß, welcher die am 30. d. M. bis zum October vertagte griechische Kammer zuguterletzt einsetzte, richtet sich, wie man der „Politischen Correspondenz" aus Athen schreibt, nicht sowohl gegen Herrn Trikupis, dessen Verwaltung allgemein als über jede Anschuldigung erhaben erachtet wird, als gegen den gewesenen Minister des Innern, Herrn Lombardos, der eine wenig beliebte Persönlichkeit ist und in dessen Ressort, speciell was den Fonds für Straßen und öffentliche Bauten anlangt, einige Unregelmäßigkeiten constatirt worden sein sollen. Die Commission soll auch während der Vertagung der Kammer ihre Thätigkeit fortsetzen, und es wurde ihr die Beihilfe und Mitwirkung des ganzen Administrations-Apparates der Regierung zugesichert. Bekanntlich hat die Regierung sowohl von dem Chef der französischen Militaircommission, General Vosseur, sowie von den Generalen Sapunzakis und Sutzos Berichte über den Zustand der Armee abverlangt und dieselben beauftragt, ihre Vorschläge über eine zweckmäßige Reorganisation der Armee zu unterbreiten, welche noch von einer besonderen Commission aus Fachmännern überprüft werden sollen. Die betreffenden Berichte sind bereits der Regierung zugegangen, aber von einer Publication derselben wurde Abstand genommen. Die besondere Commission soll auch schon zusammengetreten sein und es verlautet, daß die Regierung ernstlich gesonnen sei, das unter dem Ministerium Trikupis im vorigen Jahre zum Beschlusse erhobene Gesetz durchzuführen, nach welchem die Regierung zur Errichtung von Regimentern ermächtigt wurde. Bisher kannte man in Griechenland nur Bataillone. Nun soll die Regierung mit der Absicht umgehen, neun Infanterieregimenter und ein Artillerieregiment zu creiren. Als Ergänzungsbezirke sind drei Städte, nämlich Athen, Larissa und Arta, in Aussicht genommen. Zur Schaffung des Artillerieregimentes bedarf die Regierung nach dem Wortlaute des erwähnten Gesetzes noch einer Specialermächtigung der Kammer.

* In der großen Wahlprogrammrede, welche Jules Ferry, wie bereits telegraphisch gemeldet, in Lyon hielt, nahm der ehemalige Conseilpräsident auch Veranlassung, sich gegen die Anschuldigungen zu verwahren, daß er eine kriegerische Politik Frankreichs angestrebt habe. Wir theilen die hierauf bezüglichen Stellen der Rede nach den Berichten der Pariser Blätter dem vollen Wortlaute nach mit:

„Ich constatire", erklärte Jules Ferry, „daß ich einer der am meisten verleumdeten Männer dieses Landes bin. Ich beeile mich aber, darauf hinzuweisen, daß ich dadurch in keiner Weise beunruhigt werde, wie ich denn auch alle diese untergeordneten Dinge mit dem Fuße von mir stoße. Was mich dagegen beunruhigt und auch im höchsten Grade erregt, ist ein System der Entstellung der Dinge, welches ich als eine Entstellung der Worte und Gedanken bezeichnen möchte. So sind gerade in diesem Augenblicke die Opposition der Rechten und leider auch diejenige der äußersten Linken — denn sie sind unglücklicher Weise in dieser Angelegenheit mit einander verbunden — gemeinsam beschäftigt, die Worte zu entstellen, welche ich in einer meiner letzten Reden gesprochen habe. Und diese beiden Oppositionsparteien sind zu der Ungeheuerlichkeit gelangt, zu behaupten, daß die von mir vertheidigte Politik, deren Annahme ich Frankreich empfehle, eine Politik des Krieges sei, während die Politik der mit einander verbündeten Oppositionsparteien eine Politik des Friedens wäre. Es ist dies ein Fund, welchen die Royalisten in meiner letzten Rede gemacht haben.

Ich hatte behauptet, und dies scheint mir unleugbar zu sein, daß in dem gegenwärtigen Zustande Europas, welches so constituirt und bewaffnet ist, wie Sie ja wissen, es nicht genügt, sich hinsichtlich der auswärtigen Politik auf die „friedliche Ausstrahlung der Institutionen" zu verlassen. Hieraus geschöpft, zieht man den Schluß, daß ich Parteigänger einer Kriegspolitik bin und man wird dies in den kleinsten Dörfern Frankreichs veröffentlichen. Man beabsichtigt also, jenen traurigen und schimpflichen Wahlfeldzug aus dem Jahre 1871 wieder zu beginnen, den Sie aus der Nähe betrachtet und niemals vergessen haben, jenen Feldzug der monarchischen Candidaten, welche den französischen Bauern einflüsterten, daß die Republik den Krieg bedeute, und die Wähler auf diese Weise in die Falle der Monarchie gehen lassen wollten.

Was mich betrifft, so glaube ich nicht ernsthaft daran. Ich fordere die Opposition heraus, jene traurige Komödie wieder zu beginnen, sowie die Wähler zu überzeugen, daß es eine republikanische Partei giebt, welche den Krieg will. Ich bin ganz gewiß, daß in Lyon, dieser Stadt, welche so reich an patriotischen Erinnerungen und eines der Bollwerke des Vaterlandes ist, es nicht nothwendig ist, gegen die mit einander verbündeten Oppositionsparteien die Vertheidigung der Deputirten und der Regierung zu führen, welche mit Eifersucht über die nationale Ehre wachten. Ebenso wenig brauche man in dieser patriotischen Stadt auch nur die Hypothese zu prüfen, daß die unserem algerischen Besitze hinzugefügte Colonie jenseits des mittelländischen Meeres, daß Tunesien, welches den Anlaß zu so zahlreichen Anschuldigungen und Beleidigungen gegen mich bot, in die Gewalt eines anderen Mittelmeerstaates gefallen wäre. In einer Stadt wie der Ihrigen, welche großen Exporthandel treibt, brauche ich nicht die Ideen und die Zahlen zu wiederholen, die in meiner letzten Kammerrede enthalten waren. Ich brauche hier nicht die Theorie von den Absatzgebieten wiederaufzunehmen, um Ihnen zu zeigen, daß der Friedensvertrag von Tientsin Ihrer Industrie nach China hin unerhoffte Perspectiven eröffnen muß.

Aber Ihre Politik, sagt man mir, besteht aus unablässigen Expeditionen; nach Tunesien kommt Tonkin, nach Tonkin Madagaskar, nach Madagaskar etwas anderes. Hierauf erwidere ich, daß von unablässigen Expeditionen gar keine Rede ist. Wir unterbreiten Ihnen nur nothwendige, aber abgeschlossene Expeditionen. Madagaskar stellt keine neue Expedition dar; ich sprach mich stets gegen die Eroberung der Insel aus, und der Chef der gegenwärtigen Regierung ließ in der Deputirtenkammer Worte vernehmen, die ich mir ohne Zögern aneigne. Er sagte, als er dem Führer der äußersten Linken antwortete, daß seine Politik die Erhaltung des Nationalbesitzes bezwecke. In dieser Hinsicht, sowie in vielen andern habe ich die Freude, mit meinem ehrenwerthen Nachfolger übereinzustimmen. Ja, die fernen Expeditionen sind beendet. Es fügte sich, daß wir die Expeditionen nach Tunesien und nach Tonkin unmittelbar nach einander unternehmen mußten. Die Nothwendigkeit erforderte dies und man würde uns für sehr schuldig gehalten haben, wenn wir die Gelegenheit hätten vorübergehen lassen. Darin stimme ich aber mit Ihnen und, wie ich glauben darf, auch mit der ungeheuren Mehrheit der Republikaner überein, wenn ich behaupte, daß die

SLUB
Wir führen Wissen.